



REPUBLIK ÖSTERREICH
DRINGEND
BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsektion, Sektion I, Sektion II, Sektion III, Buchhaltung, Tel. 0222/7500 DW
A-1012 Wien, Stubenring 12: Sektion IV, Sektion V, Abt. III B 7, III B 9, III B 11, Tel. 0222/51510 DW

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Betreff: GESETZENTWURF	
Z:	38. GE 9 88
Datum:	16. MAI 1988
Verteilt:	17. Mai 1988 <i>goh</i>

H. Pöschner

Wien, am 13. Mai 1988

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

-

Unsere Geschäftszahl

11.243/05-I1/88

Sachbearbeiter/Klappe

Dr. Hancvencl/6990

Betreff:

./.
Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft übermittelt
in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf
eines Bundesgesetzes, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1972 und das
Alkoholabgabengesetz 1973 geändert werden.

Der Bundesminister:
Dipl.-Ing. R i e g l e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

[Handwritten signature]

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsektion, Sektion I, Sektion II, Sektion III, Buchhaltung, Tel. 0222/7500 DW

A-1012 Wien, Stubenring 12: Sektion IV, Sektion V, Abt. III B 7, III B 9, III B 11, Tel. 0222/51510 DW

An das

Bundesministerium für
FinanzenHimmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
1015 Wien

Wien, am 13. Mai 1988

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

11.243/05-I1/88

Sachbearbeiter/Klappe

Dr. Hancvencl/6990

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Umsatzsteuergesetz 1972 und
das Alkoholabgabengesetz 1973 ge-
ändert werdenzur GZ: 09 4501/12-IV/9/88
vom 30. März 1988

A.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1972 und das Alkoholabgabengesetz 1973 geändert werden, wie folgt Stellung:

Zu Abschnitt I (Umsatzsteuergesetz 1972):Zu Z 7 (§ 10 Abs. 2 Z 5):

Der begünstigte Steuersatz für das Abstellen von Fahrzeugen sollte zumindest als Nebenleistung im Rahmen von Beherbergungen (wie insbesondere Privatzimmervermietung von Landwirten) weiter erhalten bleiben.

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

- 2 -

Zu Z 8 (§ 10 Abs. 2 Z 7):

Mit der im Entwurf vorgesehenen Beseitigung der Steuerermäßigung für die Umsätze der in Z 7 genannten Gruppen von freien Berufen soll nach den Erläuterungen zum Entwurf ein Beitrag zur Finanzierung der großen Steuerreform geleistet werden. Da von den Land- und Forstwirten in größerem Umfang Dienstleistungen von Tierärzten, Notaren, Vermessungsingenieuren usw. in Anspruch genommen werden, stellt diese Erhöhung des Umsatzsteuersatzes primär eine Kostenbelastung für die pauschalierten Land- und Forstwirte dar, da diese Berufsgruppe im Rahmen der Umsatzsteuerpauschalierung keine Möglichkeit hat, die tatsächlich angefallenen Vorsteuern extra geltend zu machen.

Zu § 10 Abs. 2 Z 6:

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft erlaubt sich, seine in der Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Abgabenänderungsgesetzes 1987, Zl. 11.279/07-11/87, beinhaltenen Anregung, Wärme aus Anlagen zur ausschließlichen energetischen Nutzung von Biomasse umsatzsteuerlich zu begünstigen, in Erinnerung zu rufen.

Zu § 21:

Die Freigrenze von S 40.000,-- gemäß § 21 Abs. 6 ist für kleine land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit einer zusätzlichen unternehmenden Tätigkeit von besonderer Bedeutung. Sie sollte, da sie bereits in der genannten Höhe im Stamentwurf des Umsatzsteuergesetzes 1972 enthalten war, unbedingt der Geldwertentwicklung angepasst werden.

Zu § 22:

Die im Abs.6 enthaltene Veranlagungsfrist sollte im Interesse der Land- und Forstwirte mit der des § 21 Abs. 7 gleichgestellt werden.

Zu Abschnitt II (Alkoholabgabegesetz 1973):Zu § 5:

Es müßte sichergestellt sein, daß der ermäßigte Steuersatz von 5 v.H. auch für mit Kohlensäure, Wasser (Mineralwasser) oder anderen alkoholfreien Getränken vermischte alkoholische Getränke (z.B. "Gespritzter") gilt.

Hinsichtlich Abs. 1 Z 3 wird verlangt, daß nicht mindestens am Schluß jeden Kalendermonates aufgerechnet werden muß, sondern nur wie im § 18 Abs. 2 Z 6 UStG 1972 zum Schluß jedes Voranmeldungszeitraumes.

B.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme übermittelt.

Der Bundesminister:

Dipl.-Ing. R i e g l e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

